

Allgemeine Geschäftsbedingungen Privatliquidation Gesundheitsfachberufe

TEIL 1

1. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- 1.1. NHC rechnet die sich aus Verordnungen/ Leistungsnachweisen/ abrechnungsrelevanten Unterlagen in Papierform sowie in elektronischer Form („Abrechnungsbelege“) außerhalb der Leistungspflicht der öffentlich-rechtlichen Kostenträgern gegenüber Patienten („Schuldner“) ergebenden Forderungen ab („Abrechnung“), die der Vertragspartner ihr auf Grundlage und nach den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) überträgt.
- 1.2. NHC rechnet gegenüber den Schuldnern nicht für den Vertragspartner, sondern im eigenen Interesse ab.
- 1.3. Vor diesem Hintergrund kauft NHC Forderungen des Vertragspartners gegen die Schuldner im Wege des unechten Factorings ab.
- 1.4. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NHC Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1. NHC erstellt ein freibleibendes Angebot für den Vertragspartner. Das vom Vertragspartner abgegebene Angebot ist ein bindender Antrag auf Vertragsschluss (§ 145 BGB). NHC kann diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Antrags des Vertragspartners bei NHC annehmen (§ 147 BGB); die Frist beginnt erst mit Einreichung aller erforderlicher Unterlagen bei NHC, insbesondere der Unterlagen nach Ziff. 13 und der Kassenzulassung.
- 2.2. Eine etwaige Bestell- bzw. Eingangsbestätigung stellt keine Annahmeerklärung der NHC dar.
- 2.3. Der Vertrag richtet sich an Unternehmer (§ 14 BGB). Erhält NHC nach Vertragsschluss Kenntnis, dass der Vertragspartner bei Vertragsschluss kein Unternehmer war, kann NHC den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Anfechtungsrechte bleiben unberührt.

3. Zusätzliche Leistungen

- 3.1. Der Vertragspartner kann zusätzliche Leistungen zur Abrechnungsvereinbarung beauftragen. Ein Teil der zusätzlichen Leistungen setzt zwingend die Registrierung und Nutzung des Kundenportals voraus.
- 3.2. Die Kündigung einer zusätzlichen Leistung lässt den Abrechnungsvertrag und/oder andere zusätzliche Leistungen unberührt (Teilkündigung).

4. Kommunikation/Kundenportal/Postfach

- 4.1. Der Vertragspartner teilt NHC Änderungen abrechnungsrelevanter Daten (insb. Name, Adresse, Inhaberverhältnisse, Mitgliedschaften, Versorgungsberechtigungen) sowie abrechnungsrelevanter Verträge mit Schuldnern unaufgefordert mit. Der Vertragspartner gibt gegenüber NHC eine E-Mail-Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation an und hält diese aktuell und funktionsfähig. Von Seiten NHC darf die Kommunikation per E-Mail über die angegebene Adresse erfolgen; das gilt klarstellend insbesondere für wichtige vertragliche Mitteilungen, etwa für Preis- oder Vertragsanpassungen, aber auch für Abrechnungen bzw. abrechnungsbezogene Kommunikation.
- 4.2. NHC kann dem Vertragspartner während der Laufzeit des Abrechnungsvertrages einen Zugang zum Kundenportal (derzeit das sog. „OnlineCenter“) der NHC zur Verfügung stellen; Details zur Nutzung und der Einschränkung der Nutzung ergeben sich aus den entsprechenden AGB zum Kundenportal. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich im Kundenportal zu registrieren.
- 4.3. Im Kundenportal kann NHC dem Vertragspartner zur vertraglichen Kommunikation ein im Kundenportal integriertes Postfach („Postfach“) zur Verfügung stellen.

- 4.4. Nach Registrierung durch den Vertragspartner kann von Seiten NHC die Kommunikation nach Ziff. 4.1 auch über das Postfach erfolgen. Die Kommunikation über das Postfach gilt klarstellend als in Textform erfolgt.
- 4.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abzurufen sowie sein Postfach im Kundenportal regelmäßig auf Posteingänge zu prüfen. Der Vertragspartner prüft seine im Kundenportal abgebildeten Stammdaten regelmäßig auf Aktualität.
- 4.5. NHC kann per E-Mail an die vom Vertragspartner angegebene E-Mail-Adresse über die Bereitstellung von Unterlagen im Postfach informieren. Soweit der Vertragspartner weitere Benachrichtigungsformen (z.B. mittels SMS) wählen kann, ist dieses Angebot von NHC freiwillig und kann jederzeit eingestellt werden; die Einstellung teilt NHC dem Vertragspartner rechtzeitig mit. Mit dem auf die Bereitstellung im Postfach folgenden Werktag gelten Mitteilungen als zugegangen.
- 4.6. Hat der Vertragspartner eine E-Mail-Adresse angegeben bzw. ist im Kundenportal registriert, kann NHC auf vertragliche Kommunikation in Papierform verzichten. Die Parteien können über die Kommunikation in Papierform eine separate Vereinbarung schließen.
- 4.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige nicht für ihn bestimmte Mitteilungen unverzüglich an NHC zu melden, zu löschen und jegliche Offenlegung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung des Inhalts zu unterlassen.

TEIL 2

5. Einreichung der Abrechnungsbelege

- 5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung der Forderungen nur über NHC zu besorgen und NHC alle abrechnungsfähigen Abrechnungsbelege in der von NHC und den Abrechnungsgrundlagen vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen; Anlage 1 ist dabei einzuhalten.
- 5.2. Soweit der Vertragspartner die Termine zur Einreichung nicht selbst wählen kann, hat die Zurverfügungstellung nach Ziff. 5.1 zu den von NHC mitgeteilten Terminen zu erfolgen.
- 5.3. [derzeit nicht belegt]
- 5.4. [derzeit nicht belegt]
- 5.5. Für jeden Abrechnungszeitraum, in dem der Vertragspartner schuldhaft Ziff. 5.1 verletzt, ist der Vertragspartner verpflichtet, an NHC eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von NHC nach billigem Ermessen festgesetzt wird und die im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Zahlung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bei entsprechendem Nachweis nicht aus. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatz anzurechnen.

6. Abtretung an NHC

- 6.1. Der Vertragspartner tritt mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung im Voraus sämtliche gegenwärtigen und künftig entstehenden Forderungen („Forderung“ oder „Forderungen“), die ihm aus den in Ziff. 5.1 genannten Abrechnungsbelegen gegenüber den Schuldnern zustehen, erfüllungshalber an NHC ab. NHC nimmt die Abtretung mit Abschluss der Abrechnungsvereinbarung an.
- 6.2. [derzeit nicht belegt]
- 6.3. NHC ist berechtigt, die ihr übertragenen Forderungen ganz oder teilweise zu Kreditsicherungs- oder Refinanzierungszwecken auf Kredit- bzw. Finanzinstitute weiter zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass Ansprüche der Kredit- bzw. Finanzinstitute nach § 402 BGB ausgeschlossen werden und NHC zur Einziehung der Forderungen ermächtigt bleibt.
- 6.4. In Abweichung von § 402 BGB hat NHC gegenüber dem Vertragspartner lediglich Anspruch auf Erteilung und Überlassung solcher Informationen und Urkunden,

- die zur Durchführung der Abrechnung gegenüber den Schuldner nach Maßgabe der Abrechnungsgrundlagen erforderlich sind. Eine weitergehende Pflicht zur Auskunft oder Urkundenauslieferung besteht nicht. Soweit sich bei vertraglichen Vereinbarungen mit Kostenträgern Neuerungen bzw. Änderungen ergeben, weist der Vertragspartner NHC unaufgefordert darauf hin und stellt die fragliche Vertragsunterlage zur Verfügung.
- 6.5. Falls NHC eine Forderung abgetreten werden soll, an der bereits ein Dritter Rechte gelten machen kann (z.B. aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts zugunsten eines Warenlieferanten oder einer Sicherungsabtretung zugunsten eines Kreditinstituts), ist der Vertragspartner verpflichtet, NHC hiervon unverzüglich in Textform zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Vertragspartner den Dritten über diese Abrechnungsvereinbarung zu informieren. NHC geht davon aus, dass der Dritte seine Freigabe zur Abrechnung der Forderung im Rahmen dieser Vereinbarung erteilt hat, es sei denn NHC ist eine ausdrücklich anders lautende Mitteilung zugegangen.
- 6.6. Geht die Forderung nicht nach Ziff. 6.5 auf NHC über, wird die Abtretung an NHC erst mit Erlöschen des jeweiligen Rechts des Dritten wirksam. Soweit die Forderung einem Dritten nur teilweise zusteht, ist die Abtretung an NHC zunächst auf den Forderungsteil beschränkt, der dem Vertragspartner zusteht. Der restliche Forderungsteil geht erst auf NHC über, wenn er von dem Recht des Dritten nicht mehr erfasst wird (dinglicher Teilverzicht).
- 6.7. Soweit Forderungen nicht auf NHC übergehen, z.B. nach Ziff. 6.5 und 6.6, ist NHC zur Einziehung der Forderungen im eigenen Namen auf Rechnung des Vertragspartners ermächtigt. Zahlungen der Schuldner an NHC haben befreiende Wirkung gegenüber dem Vertragspartner.
- 6.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, NHC ihm bekannte und bekanntwerdende Abtretungen, Pfändungen oder Zahlungsverbote Dritter unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ziff. 6.5 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend. Bei Pfändungen steht NHC eine Aufwandspauschale i.H.v. 50,00 € (netto) zu.
- 6.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, es NHC unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten; hierzu zählen etwa der Ablauf von (Wieder-)Einreichungsfristen gegenüber den Schuldner. Gleiches gilt, wenn ein Schuldner, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.
- 7. Garantie des Vertragspartners; Einwilligung der Patienten**
- 7.1. Der Vertragspartner garantiert NHC, dass die Forderungen bestehen, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind.
- 7.2. Der Vertragspartner garantiert NHC ferner, dass die Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Einwendungen, Einreden oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt werden.
- 7.3. Von dieser Garantie nach Ziff. 7 sind solche Forderungen ausgenommen, die NHC nach den Regelungen in Ziff. 6.5 und 6.8 angezeigt worden sind.
- 7.4. Der Vertragspartner verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben, soweit hierfür keine ausdrückliche, freiwillige, informierte, zweckgebundene und datenschutzkonforme Einwilligung der Betroffenen vorliegt, die in Folge der verarbeiteten Gesundheitsdaten auch eine Schweigepflichtentbindung gem. § 203 StGB enthält. Soweit die Einwilligung und die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht erteilt wird, kann die Forderung nicht über die NHC weiterverarbeitet werden. Die o.a. Einwilligung und Schweigepflichtentbindung wird von dem Auftraggeber mit dem Formular des Auftragnehmers vor der spezifischen Datenverarbeitung eingeholt, dokumentiert und an NHC weitergeleitet. Der Vertragspartner garantiert NHC, dass die Patienten eine datenschutzrechtliche Einwilligung, wie oben aufgeführt wirksam erteilt haben. Der Vertragspartner hat die Patienten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch NHC zu informieren und damit die Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO von NHC den Patienten gegenüber zu erfüllen.
- 7.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, NHC die in Ziff. 7.4 genannten Einwilligungen des Patienten auf Verlangen unverzüglich vorzulegen und nachzuweisen. In diesem Fall ist NHC berechtigt, die betreffende Abrechnung bis zur Vorlage/zum Nachweis der jeweiligen Einwilligung zu verweigern. Soweit der Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist keine Einwilligung vorlegt/nachweist, ist NHC berechtigt, die Abrechnung der jeweiligen Abrechnungsbelege endgültig abzulehnen; die Regelungen zum drohenden Forderungsausfall (Ziff. 8.7) finden dann entsprechend Anwendung.
- 7.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, NHC von allen im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen entstehenden Ansprüche Dritter sowie Bußgeldern von Datenschutzbehörden und den damit verbundenen Nachteilen freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Vertragspartner (1) seine Verpflichtungen aus Ziff. 7.4 nicht erfüllt hat oder (2) NHC personenbezogene Daten ohne ausreichende Rechtsgrundlage im Sinne der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere ohne datenschutzrechtliche Einwilligung des Patienten i. S. d. Art. 9 Abs. 2. 2 lit. a DSGVO, zur Verarbeitung im Rahmen dieses Vertrages übermittelt hat.
- 8. Abrechnung und Auszahlung**
- 8.1. Nach Übergabe der Abrechnungsbelege gemäß Ziff. 5.1 rechnet NHC diese ab, soweit sich aus Ziff. 8.7 nichts anderes ergibt. Das Risiko eines Forderungsausfalls (vgl. Ziff. 8.2.1) trägt der Vertragspartner. NHC zahlt dem Vertragspartner auf den vereinbarten Zahlungswegen den Auszahlungsbetrag aus. Dieser wird ermittelt, indem von der sich aus den Rechnungsausgängen ergebende Forderungssumme die Positionen nach Ziff. 8.2 in Abzug gebracht werden. Besteht zwischen NHC und dem Vertragspartner kein Vertrag über die Kassenabrechnung (GKV), so zahlt NHC nur 75 % des Auszahlungsbetrags aus. Die verbleibenden 25 % dienen der Sicherung bzw. Verrechnung von sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Zahlungsansprüchen der NHC und werden erst beim nächsten zeitlich folgenden Zahlungstermin fällig. Die Auszahlung erfolgt zu den vereinbarten Auszahlungsterminen, soweit sich aus Ziff. 8.4 bis 8.6 nicht ein anderes ergibt. NHC genügt ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung mit Übergabe der Überweisungsaufträge an das jeweils von NHC beauftragte Finanzinstitut. Verzögerungen im SEPA-Bankverfahren hat NHC nicht zu vertreten.
- 8.2. NHC ist berechtigt im Wege der Verrechnung von Auszahlungsbeträgen an den Vertragspartner
- 8.2.1. von Schuldner – gleich aus welchem Grund – vorgenommene Kürzungen von Zahlungen (insb. Absetzungen) gegenüber dem Vertragspartner in Abzug zu bringen. Das Gleiche gilt bei Forderungsausfällen; ein Forderungsausfall liegt vor, wenn ein Schuldner – gleich aus welchem Grund – nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht zahlt oder bereits geleistete Zahlungen von NHC zurückfordert.
- 8.2.2. eigene Ansprüche – gleich aus welchem Grund, z. B. Preise für Leistungen bzw. Produkte – von Zahlungen an den Vertragspartner in Abzug zu bringen.
- Das Recht nach Satz 1 gilt auch für Kürzungen, Forderungsausfälle und eigene Ansprüche aus anderen Zeiträumen, in Bezug auf andere Schuldner oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen.

- 8.3. Statt eine Verrechnung nach Ziff. 8.2 vorzunehmen, kann NHC vom Vertragspartner die sofortige Rückzahlung des zu erstattenden Betrags verlangen.
- 8.4. Die Auszahlungstermine gelten unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner die Abrechnungsbelege – sofern vereinbart – termingerecht an NHC liefert, er alle von NHC bekanntgegebenen Abholtermine von Abrechnungsbelegen wahrnimmt. Abrechnungsbelege zählen erst mit Eingang bei NHC als eingeliefert; sind im Rahmen des vereinbarten elektronischen Datenaustausches zwischen Vertragspartner und NHC auch Datensätze beizubringen, zählt als Eingang der Zeitpunkt, in dem NHC Abrechnungsbeleg und zugehöriger elektronische Datensatz zur Verfügung stehen. Fällt der Eingang auf einen Nichtbanktag, gilt der Eingang als am nächsten Bankarbeitstag erfolgt. Fällt der vereinbarte Auszahlungstermin auf einen Nichtbanktag oder einen gesetzlichen Feiertag am Erfüllungsort, erfolgt die Auszahlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- 8.5. Abrechnungsbelege, die nicht abrechnungsfähig sind, kann NHC an den Vertragspartner zurücksenden. Gleiches gilt für eingereichte Unterlagen, die gemäß vertraglicher Vereinbarung zwischen Vertragspartner und Schuldner nicht als rechnungs-/zahlungsbegründende Unterlage vereinbart sind. Ist zwischen Vertragspartner und NHC neben der Belegeinlieferung auch die elektronische Einlieferung vereinbart, kann NHC Abrechnungsbelege an den Vertragspartner zurücksenden, wenn zu diesen Abrechnungsbelegen keine elektronischen Datensätze eingeliefert wurden.
- 8.6. Weichen zur Auszahlung anstehende Beträge in erheblichem Maß von den üblichen Auszahlungsbeträgen an den Vertragspartner ab, ist NHC berechtigt, die Auszahlung des abweichenden Betrags bis maximal fünf Werktage aussetzen, um die Hintergründe der Abweichung zu klären; die Klärung muss unverzüglich erfolgen. Der Vertragspartner unterstützt NHC bei der Klärung; verzögert der Vertragspartner die Klärung, verlängert sich der oben genannte Zeitraum entsprechend.
- 8.7. Erhält NHC von Umständen Kenntnis, die die Durchsetzung der abgetretenen Forderungen gefährden könnten, und hat NHC gegenüber dem Vertragspartner noch nicht abgerechnet („drohender Forderungsausfall“), ist NHC berechtigt, die Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner abzulehnen und die Forderung gegenüber dem Schuldner nicht geltend zu machen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, NHC unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn ihm Umstände nach Satz 1 bekannt werden; gleiches gilt, wenn ein Schuldner – aus welchem Grund auch immer – seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.
- 8.8. [derzeit nicht belegt]
- 8.9. NHC weist darauf hin, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, ihr (als Drittschuldner des Vertragspartners) zugestellte Pfändungs- und/oder Überweisungsbeschlüsse sowie Zahlungsverbote und gegenüber ihr offengelegte Abtretungen von Forderungen zu beachten und Zahlungen an den neuen Gläubiger zu leisten.
- 8.10. NHC ist verpflichtet, die vom drohenden Forderungsausfall (Ziff. 8.7) betroffenen Forderungen an den Vertragspartner rückabzutreten. Die vom Forderungsausfall (Ziff. 8.2.1) betroffenen Forderungen muss NHC erst nach vollständiger Verrechnung bzw. Erfüllung der Rückforderung (Ziff. 8.3) an den Vertragspartner zurückabtreten. Der Vertragspartner nimmt die Abtretung nach Ziff. 8.10 bereits jetzt an.
- 8.11. Bleibt eine Zahlung eines Schuldners auf eine von NHC erhobene Forderung ganz oder teilweise aus, ist NHC zur Mahnung, nicht jedoch zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderung, verpflichtet. NHC kann Abrechnungsbelege, auf welchen ein unzutreffender Schuldner angegeben ist, soweit möglich an den richtigen Schuldner weiterleiten; NHC weist den Vertragspartner in diesen Fällen darauf hin.
- 8.12. Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt

oder ein Insolvenzverfahren über selbiges eröffnet, kann NHC jederzeit nach Ankündigung in Textform gegenüber dem Vertragspartner bis zum Abschluss des Verfahrens statt etwaig vereinbarter Abschlags- oder Vorfinanzierungszahlungen eine Einmalauszahlung auf Basis der tatsächlich abgerechneten Leistungen an den Berechtigten zum Auszahlungszeitpunkt des Schuldners vornehmen; gleiches gilt, wenn NHC Abtretungen, Pfändungen oder Zahlungsverbote gegen den Vertragspartner bekannt werden.

9. Zahlungseingänge von Dritten bzw. von Schuldnern beim Vertragspartner

- 9.1. Zahlungseingänge für Forderungen beim Vertragspartner oder auf Konten des Vertragspartners hat der Vertragspartner als Treuhänder für NHC entgegenzunehmen und unverzüglich an NHC weiterzuleiten.
- 9.2. NHC ist berechtigt, den ausstehenden Betrag durch Verrechnung mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners aus anderen Abrechnungszeiträumen, in Bezug auf andere Debitoren oder in Bezug auf andere Abrechnungsvereinbarungen in Abzug zu bringen.

TEIL 3

10. Einwendungen gegen Rechnungen

- 10.1. NHC stellt dem Vertragspartner mit jeder Auszahlung die entsprechenden Abrechnungsunterlagen zur Verfügung.
- 10.2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen sind vom Vertragspartner gegenüber NHC innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abrechnungsunterlagen in Textform zu erheben. Erhebt der Vertragspartner Einwendungen nicht form- und/oder fristgemäß, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt; das gilt nicht, wenn der Vertragspartner das Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat. NHC weist den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hin.

11. Abtretung von Ansprüchen gegen NHC, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 11.1. Ansprüche des Vertragspartners gegen NHC können nur mit in Textform erfolgter Zustimmung von NHC abgetreten werden. NHC kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 11.2. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber NOVENTI nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.3. Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zu Grunde liegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Preise und Preisanpassung

- 12.1. Preise sind netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.2. Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, werden Rechnungen zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 12.3. NHC darf Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anpassen. Preisänderungsrelevante Kosten sind insbesondere Refinanzierungskosten, Versandkosten, Energiekosten, IT-Betriebs- und Entwicklungskosten, Versicherungskosten und Personalkosten.
- 12.4. Kostensenkungen werden für die Preisanpassung in gleichem Umfang berücksichtigt, wie Kostensteigerungen. Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang zur Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten bei anderen kostenrelevanten Faktoren erfolgt.
- 12.5. NHC teilt dem Vertragspartner die Anpassung der Preise in Textform mindestens fünf Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung mit.
- 12.6. Der Vertragspartner kann im Falle einer Preiserhöhung den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der

- Anpassung kündigen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; die Kündigung bedarf der Textform. NHC wird den Vertragspartner auf die Folgen seines Schweigens auf die Ankündigung zur Anpassung der Preise hinweisen.
- 12.7. Abweichend von Ziff. 12.3 bis 12.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Vertragspartner weitergegeben; gleiches gilt, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, insb. Steuern, oder sonstige staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden.
- 12.8. Preisanpassungen bei zusätzlichen Leistungen berechtigen nur zur Kündigung der von der Preisanpassung betroffenen Leistung, nicht jedoch zur Kündigung nicht von der Preisanpassung betroffener zusätzlicher Leistungen bzw. des Abrechnungsvertrages.
- 13. Pflichten nach Geldwäschegesetz (GwG)**
- 13.1. NHC unterliegt den Vorschriften des GwG. Sie hat deshalb in Bezug auf ihre Vertragspartner Sorgfaltspflichten nach Maßgabe der §§ 10 ff. GwG zu erfüllen. Dementsprechend sind durch NHC insbesondere Identifizierungs- und kontinuierliche Überwachungshandlungen hinsichtlich der Geschäftsbeziehung durchzuführen.
- 13.2. Der Vertragspartner ist zur Mitwirkung und gesetzlich dazu verpflichtet, die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Das umfasst insbesondere die Informationen des § 11 Abs. 4 und Abs. 5 GwG sowie Unterlagen i.S.d. § 12 Abs. 1 bis 3 GwG in der jeweils gültigen Fassung. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er NHC diese Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 13.3. NHC ist berechtigt, die Annahme von Abrechnungsbelegen zu verweigern, keine Abrechnung vorzunehmen bzw. an den Vertragspartner zu leistende Zahlungen zurückzuhalten, bis der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nach Ziff. 13.2 erfüllt hat.
- 14. Datenschutz**
- Sofern der Vertragspartner Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des elektronischen Postfachs und der Rezeptabrechnung gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) (insb. §§ 300, 302 ff SGB V) beauftragt, werden die zu diesen Zwecken übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Vertragspartners im Sinne von Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung) verarbeitet. Die entsprechende Vereinbarung ist in der „ANLAGE VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG“ enthalten und wird bei Abschluss der Nutzungsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 15. Versicherung**
- Die Abrechnungsbelege des Vertragspartners sind nach den in Anlage 1 festgelegten Regelungen gegen Verlust versichert. Dabei handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter, wobei der Vertragspartner der Dritte ist.
- 16. Haftung**
- 16.1. Die Haftung von NHC ist ausgeschlossen, soweit sich aus Ziff. 16.2 nicht ein anderes ergibt:
- 16.2. NHC haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt. NHC haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 16.3. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von Ziff. 16 unberührt.
- 16.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 17. Laufzeit und Kündigung**
- 17.1. Die Abrechnungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich.
- 17.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn
- 17.2.1. dem Vertragspartner die Zulassung oder die Versorgungsberechtigung als Leistungserbringer entzogen wird;
- 17.2.2. der Vertragspartner grobe Verstöße gegen Vertragspflichten begeht, insbesondere wissentlich unrichtige Abrechnungsbelege einreicht;
- 17.2.3. der Vertragspartner seine geldwäscherechtlichen Mitwirkungspflichten verletzt bzw. NHC nicht in der Lage ist ihre Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 bis 4 GwG zu erfüllen;
- 17.2.4. die BaFin oder eine andere Behörde oder ein Gericht die Beendigung der Abrechnungsvereinbarung verlangt;
- 17.2.5. der Vertragspartner seine Leistungspflicht aus der Abrechnungsvereinbarung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner zeitlich vorrangige Abtretungen i.S.d. Ziff. 6.5. NHC rechtzeitig mitgeteilt hat und diese Abtretungen weiterhin Bestand haben;
- 17.2.6. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – anzunehmen ist, dass Überzahlungen an den Vertragspartner mittelfristig nicht mehr mit Auszahlungsansprüchen des Vertragspartners vollständig verrechnet werden können, da diese sinken oder Außenstände gestiegen sind, oder Rückforderungsansprüche der NHC die Auszahlungsansprüche des Vertragspartners zu übersteigen drohen.
- 17.2.7. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird bzw. ein solches Verfahren eröffnet wird.
- 17.3. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 18. Vertragsabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses**
- 18.1. Alle vor Vertragsbeendigung eingereichten Abrechnungsbelege werden von dieser AGB umfasst.
- 18.2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist NHC zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche für die Dauer der Kündigungsfrist berechtigt, gegenüber dem Vertragspartner einen Betrag in Höhe von bis zu 10 % der durchschnittlichen sich aus den Rechnungsausgängen ergebenden Forderungssumme einzubehalten („Sicherheitseinbehalt“); der Durchschnitt errechnet sich über die letzten sechs Monate. NHC hat den nicht verwerteten Sicherheitseinbehalt nach Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung an den Vertragspartner auszusahlen. Der Sicherheitseinbehalt nach Ziff. 18.1 versteht sich zusätzlich zu einem etwaigen sich aus Ziff. 8.1 ergebenden Sicherheitseinbehalt. Satz 1 bis 3 gelten auch für den Fall der Kündigung aus

- wichtigem Grund sowie sonstigen Vertragsbeendigungen.
- 18.3. Im Falle einer Kündigung der Abrechnungsvereinbarung aus wichtigem Grund entfällt mit der Kündigung die Pflicht von NHC zur Abrechnung; gleiches gilt für an den Vertragspartner zu leistende Zahlungen. Soweit für entgegengenommene Abrechnungsbelege bereits Zahlungen von NHC geleistet wurden, entfällt dafür mit der Kündigung der Rechtsgrund; die ausgezahlten Gelder sind an NHC unverzüglich zurückzuzahlen.
- 19. Änderung der Vertragsbedingungen**
- 19.1. NHC kann die Vertragsbedingungen ändern. Ziff. 19 gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungspflichten, soweit die Änderung nicht auf einer Änderung der zwingenden gesetzlichen Rahmenbedingungen beruht; für Preisanpassungen gilt Ziff. 12.
- 19.2. NHC informiert den Vertragspartner in Textform mindestens fünf Wochen vorher über die geplante Änderung. Darin teilt NHC dem Vertragspartner auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen.
- 19.3. Bei Änderungen hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; andernfalls werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Kündigung bedarf der Textform. NHC wird den Vertragspartner auf seine Rechte und die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 19.4. Ein Kündigungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn die Änderungen (1) ausschließlich zum Vorteil des Vertragspartners sind, (2) rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Vertragspartner haben, oder (3) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.
- 19.5. Erweist sich eine Änderung als ungültig, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar, wird hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Änderungen nicht berührt.
- 20. Schlussbestimmungen**
- 20.1. Die bisher bestehende Vereinbarung zur Abrechnung mit dem Vertragspartner werden durch diese Bedingungen zur Abrechnungsvereinbarung ersetzt.
- 20.2. Mündliche Nebenabreden zur Abrechnungsvereinbarung bestehen nicht. Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
- 20.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz von NHC. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Abrechnungsvereinbarung München, soweit nicht ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 20.4. NHC darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 20.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

ANLAGE 1 – Versicherungsbedingungen

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnungsbelege für den Transportweg sorgfältig, sicher und reißfest zu verpacken und den Versandbeleg aufzubewahren. Im Schadensfall ist der Versandbeleg zwingend vorzulegen.
2. Die Abrechnungsbelege des Vertragspartners sind nach den Regelungen dieser Anlage gegen Verlust versichert. Bei Eintritt des Versicherungsfalles gelten folgende Höchsthaftungssummen (Rezeptnettowerte):

2.1. Verlust bei Versand per einfachem Brief	1.500,- €
2.2. Verlust bei Versand per Einschreiben	50.000,- €
2.3. Verlust bei Versand per Expressbrief	26.000,- €
2.4. Verlust bei Versand per Postpaket oder Paketdienst	500.000,- €
3. [Derzeit nicht belegt]
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Minimierung des Schadens sowie der Ermittlung der Schadenshöhe mitzuwirken. Bei Abrechnungsbelegen mit einem Wert über 400,00 € sind durch den jeweiligen Arzt ausgestellte Duplikate der verlorenen Abrechnungsbelege vorzulegen; bei Abrechnungsbelegen unter diesem Wert je Beleg reichen Informationen über die Abrechnungsbelege aus dem Praxissystem/den Praxisaufzeichnungen des Vertragspartners (Abrechnungsbeleg-Einzelbetrag (brutto und netto), etwaige Zuzahlungen).
5. Soweit im Schadensfall keine Angaben über den Gegenwert der verloren gegangenen Abrechnungsbelege vorliegen, wird der Netto-Durchschnittswert der in den letzten drei Monaten eingereichten Abrechnungsbelege der Ermittlung der Schadenshöhe zugrunde gelegt.

Hinweis: Bewahren Sie Abrechnungsbelege bis zu deren Abholung in einer verschlossenen Schublade auf. Die Aufbewahrung im Tresor ist wegen des erhöhten Schadensrisikos bei Einbrüchen zu vermeiden.